

Werk

Titel: Denkmalpflege und Kleinfunde

Autor: Wolf, Georg

Ort: Berlin

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0001 | log30

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

über allenfalls ausreicht, sofern nur über das ganze Staatsgebiet für die nöthige Vigilanz und rechtzeitiges Einschreiten gesorgt ist. Das Privateigenthum wird nur bezüglich der des Classements würdigen Denkmäler durch das neue Gesetz beschränkt werden können. Was an Privatdenkmälern unter dieses Gesetz nicht fällt, verbleibt auch später nur als Gegenstand der Fürsorge der freiwilligen Denkmalpflege.

In der Praxis — so steht zu hoffen — wird sich die Ausführung einer solchen Organisation und die Thätigkeit der Commissionen einfacher gestalten, als es auf dem Papier erscheinen mag. Ein Haupterfolg läge schon darin, daß eine große Anzahl von Persönlichkeiten, die mitten im Leben stehen, in das Interesse und zur Mitarbeit für die Denkmalpflege herangezogen werden.

(Unterschriften.) (Schluß folgt.)

Denkmalpflege und Kleinfunde.

Von Professor Dr. Georg Wolff in Frankfurt a. M.

Während bezüglich der Denkmäler im landläufigen Sinne des Wortes der Grundsatz ziemlich allgemein anerkannt sein dürfte, daß man sie, wenn es irgend möglich ist, an dem Orte belassen soll, an welchem und für welchen sie errichtet oder erbaut sind, ist dies bei den Kleindenkmälern, denen die folgenden Betrachtungen gewidmet sein sollen, fast regelmäßig ausgeschlossen. Die Art ihrer Auffindung setzt in den weitaus meisten Fällen eine Zerstörung der Fundstätte voraus. Bei ihnen handelt es sich in erster Linie um eine möglichst schonende Bergung der Gegenstände, mit der, wenn es noch möglich ist, eine sorgfältige Beobachtung der Fundumstände und die Aufnahme der Fundstätte verbunden sein muß; ferner um die Ueberführung an den jedesmal geeignetsten Aufbewahrungsort und endlich um die für die Erhaltung erforderlichen Maßnahmen. Indem ich von dem letztgenannten Punkte, der zu den intimsten Aufgaben der Denkmalpflege gehört, für diesmal absehe, möchte ich bezüglich der Bergung und Aufbewahrung der Kleindenkmäler einige Beobachtungen und Gedanken mittheilen, die sich mir bei langjähriger Beschäftigung mit dem Gegenstande aufgedrängt haben.

Heikel ist die Frage über die Unterbringung der Funde. Viele werden freilich mit der Antwort bereit sein: „Selbstverständlich in die Provincialmuseen, soweit nicht die Beschaffenheit der Gegenstände eine Verbringung in die Centralmuseen wünschenswerth macht“. Sicherlich ist es zu erstreben, daß in unseren großen hauptstädtischen Museen alle typischen Erscheinungen auf dem jedesmal in Betracht kommenden Gebiete vertreten sind, und daß die Provincialmuseen einen möglichst vollständigen Ueberblick über den Denkmälerbestand ihres Bezirkes geben. Darüber hinaus aber danach zu streben, alle Funde des Staates oder der Provinz in jenen Anstalten unterzubringen, wäre nicht einmal im Interesse der letzteren selbst. Für die Centralanstalten verbietet sich ein solches Streben schon durch den Mangel an Raum und durch das Mißverhältnis zwischen der Mühe und den Kosten, welche die Unterbringung von Massenfunden gleichartiger und unscheinbarer Gegenstände verursacht, und dem Werthe, den dieselben für die populären und wissenschaftlichen Ziele des Museums haben.

Dies gilt bis zu einem gewissen Grade auch von den Provincialmuseen; und doch besteht zwischen ihnen und denjenigen Sammlungen, in welche unseres Erachtens die große Mehrzahl der Kleindenkmäler kommen sollte, den örtlichen Museen der Geschichts- und Alterthumsvereine, häufig eine Rivalität, welche beide Anstalten und, was schlimmer ist, die Wissenschaft schädigt. Die Anbahnung des richtigen Verhältnisses zwischen diesen verschiedenen Anstalten ist eine der wichtigsten Aufgaben der Denkmalpflege; die berufenen Organe zur Herstellung dieses Verhältnisses sind die Conservatoren der Provinzen und Landschaften, wenn sie ihr Amt nicht in bureaukratischem Sinne auffassen, sondern sich die Stellung von Vertrauensmännern zu verschaffen wissen, an welche alle, die dasselbe Ziel verfolgen, nämlich die Kenntniß der vaterländischen Geschichte zu fördern und ihre Denkmäler zu pflegen, Private wie Vereine, sich wenden, wenn sie des Rathes und der Vermittlung bedürfen. Man könnte vielleicht daran denken, den Provincialmuseen die bei öffentlichen Arbeiten zu Tage geförderten sowie die auf staatlichen und städtischen Grundstücken gefundenen Gegenstände vorzubehalten, soweit dieselben nicht an die Centralanstalten abgeliefert werden müssen, und den Vereinen die von Privaten gefundenen oder auf deren Gebieten ausgegrabenen Sachen zu überlassen, wenn sie in der Lage sind, dieselben zu erwerben. Und gewiß wäre es schon ein Gewinn, wenn in diesen Fällen ein Wettbewerb und die damit verbundene Vertheuerung vermieden würde. Ist es doch in der Nähe größerer Städte schwer genug, mit den Antiquitätenhändlern zu concurriren, mit denen auch bei dieser Art von Funden die Besitzer vermöge einer unklaren Furcht vor dem Verlust der gehobenen Schätze — wenn sie nämlich nicht wissen, daß nach den bestehenden Gesetzen ihnen niemand den Besitz streitig machen kann — erfahrungsgemäß lieber in Verbindung treten als mit den Leitern öffentlicher Sammlungen, obschon dieselben, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen, für gut beglaubigte und örtlich bestimmte Funde höhere Preise zahlen werden als die Händler. Dieses Bewußtsein in immer weiteren Kreisen zu verbreiten und zu diesem Zwecke bei Erwerbung von Gegenständen der genannten Art auf jede Art von Händlerkniffen und Ein-

schüchterungen zu verzichten, ist eins der besten Mittel, um die Verschleuderung von Denkmälern zu vermeiden. Ein Fundstück, welches einmal in den Besitz eines Händlers übergegangen ist, mag einen hohen Kaufwerth behalten, es mag für Museumsverwaltungen im Interesse der Ergänzung der Typen in hohem Grade erstrebenswerth sein, den Charakter als vaterländisches Geschichtsdenkmal verliert es in den weitaus meisten Fällen. Denn der Händler verzichtet grundsätzlich auf genaue Feststellung der Herkunft, da er wohl weiß, daß in vielen Fällen der Verkäufer Ursache hat oder zu haben glaubt, dieselbe zu verschweigen, und daher etwaige Mittheilungen mit Vorsicht zu gebrauchen sind.

Zu den Gründen des Verschweigens gehört besonders der, daß die Funde bei öffentlichen Arbeiten oder auf staatlichen Grundstücken gemacht sind, weshalb dem Finder kein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Darauf ist in den beiden letzten Jahrzehnten wiederholt durch Verfügungen der Behörden hingewiesen worden, die betreffenden Beamten sind zur Strenge und Achtsamkeit angehalten, ihre Untergebenen für den Fall der Unterschlagung von Fundstücken mit Strafe bedroht worden; mit welcher Wirkung, darüber können Museumsdirectoren und Privatsammler ein Lied singen, von Händlern ganz zu schweigen. Es ist dies einer der dunkelsten Punkte der Denkmalpflege. Die Arbeitstheilung unter höhere und niedere Aufsichtsbeamte, Unternehmer, Aferunternehmer und Accordarbeiter macht eine Durchführung der gut gemeinten Bestimmungen in vielen Fällen ganz unmöglich. Die Störung der Arbeit und der dadurch bedingte materielle Nachtheil, den eine sorgfältigere Untersuchung einer zufällig angebrochenen Fundstelle für Unternehmer und Accordarbeiter mit sich bringt, macht diese von vornherein abgeneigt, eine Mittheilung an die Aufsichtsbeamten gelangen zu lassen; im günstigsten Falle werden die Fundstücke, soweit sie dessen würdig zu sein scheinen, auf dem Bureau oder in der Bauhütte aufbewahrt, wo sie dann dem Oberbeamten, dem die Entscheidung bew. der Bericht zusteht, bei seiner nächsten Anwesenheit vorgelegt werden, falls dies nicht über wichtigere Verhandlungen in der meist kurz bemessenen Zeit vergessen wird. Von einer wissenschaftlich brauchbaren Feststellung der Fundumstände kann in den seltensten Fällen die Rede sein. Versucht es der Beamte, durch sachgemäße Fragen sich ein Urtheil zu bilden, so wird er meist die traurige Gewißheit gewinnen, daß vielleicht die werthvollsten Bestandtheile des Fundes längst wieder überschüttet und unwiederbringlich verloren sind. Scherben werden überhaupt nicht gesammelt, dafür aber, daß auch unversehrt gefundene Urnen zu Scherben werden, sorgt die Unge-schicklichkeit, die Uebermuth oder die Habgier der Arbeiter, die regelmäßig einen Schatz in ihnen zu finden erwarten. Nun wird über die Unterbringung der geretteten Gegenstände auf dem Instanzenwege verhandelt. Monate lang bleiben die Gegenstände in der Bauhütte oder in der Privatwohnung eines Unterbeamten — ich spreche von thatsächlichen Vorgängen —, im besten Falle auf dem Bureau einer Baubehörde liegen. Erbietet sich der Vorstand des Geschichtsvereins, in dessen Forschungsgebiete die Fundstätte liegt, oder auch der Leiter des Provincialmuseums, sie in seinem Museum bis zur Entscheidung aufzunehmen und, wenn nöthig, einem Reinigungs- und Erhaltungsverfahren zu unterwerfen, so entgegnet man ihm: non possumus. Verbessert wird der Zustand der Funde in der Wartezeit nicht. Bei alledem sind die Fälle noch unberücksichtigt gelassen, wo Bauunternehmer oder Unterbeamte Liebhaber von Raritäten sind und selbst kleine Sammlungen besitzen, und die viel häufigeren, wo unredliche Arbeiter Gelegenheit finden, kleinere Werthstücke zu besetzen und größere gemeinsam zu unterschlagen.

Diese Uebelstände, für deren Vorhandensein der Verfasser aus langjähriger Erfahrung auf diesem Gebiete drastische Beweise anführen könnte, werden auch durch eine allgemeine Einführung von Landesconservatoren in allen Provinzen nicht zu beseitigen sein. Diese werden ebenso wie die Directoren der Provincialmuseen wegen der Ausdehnung ihrer Bezirke von den meisten Funden zu spät, von den meisten Unterschlagungen gar keine Nachricht erhalten. Weit besser sind da die Vorstände der örtlichen Geschichtsvereine gestellt. Vermöge ihrer persönlichen Beziehungen in allen Theilen ihres Forschungsgebietes erhalten sie von den meisten innerhalb desselben gemachten Funden Mittheilung, und oft genug verdanken auch be-